



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

61. JAHRGANG

LANGEN, 16. MAI 2013

NfL I 109 / 13

Meldeverfahren für verantwortliche Luftfahrzeugführer bei Erkrankungsfällen oder Anzeichen an Bord für eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit nach § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. März 2013 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 15, 28. März 2013, S. 566ff)

NfL I-191/09 wird hiermit aufgehoben.



Meldeverfahren für verantwortliche Luftfahrzeugführer bei Erkrankungsfällen oder Anzeichen an Bord für eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit nach § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. März 2013 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 15, 28. März 2013, S. 566ff)

1. Meldepflicht und Inhalt der Meldung

Eine Meldepflicht für verantwortliche Luftfahrzeugführer besteht,

- (1) wenn eine Person an Bord ist, bei der klinische Anzeichen auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit hindeuten, die die öffentliche Gesundheit erheblich gefährdet, oder
- (2) wenn an Bord sonstige Anzeichen für eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit bestehen.

Folgende klinische Anzeichen erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die Person an einer übertragbaren Krankheit leidet:

Fieber (eine Temperatur von 38 °C/100 °F, oder mehr) in Verbindung mit einem oder mehreren der folgenden Anzeichen oder Symptome, z. B.

- offensichtliches Unwohlsein,
- anhaltender Husten,
- Atembeschwerden,
- anhaltender Durchfall,
- anhaltendes Erbrechen,
- Hautausschlag,
- Blutergüsse oder Blutungen, ohne vorherige Verletzung,
- akute Verwirrtheit.

Die Meldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- (1) Funkrufzeichen,
- (2) Start- und Zielflughafen,
- (3) voraussichtliche Ankunftszeit,
- (4) Zahl der Personen an Bord,
- (5) Zahl und Art der vermuteten Krankheitsfälle an Bord und
- (6) Art der Gefahr für die öffentliche Gesundheit, wenn bekannt.

2. Meldewege

Die Meldung ist auf folgenden Meldewegen zu übermitteln:

Der verantwortliche Führer eines Luftfahrzeugs oder der Beauftragte meldet der Flugverkehrskontrollstelle, mit der er in Funkkontakt steht und dem Verkehrsleiter des Luftfahrtunternehmens auf dem Zielflughafen **so schnell wie möglich** nachdem er Kenntnis von einem meldepflichtigen Ereignis gemäß 1.(1) oder (2) erlangt hat.

Die Flugverkehrskontrollstelle und der Verkehrsleiter am Zielflughafen leiten die Meldung **so schnell wie möglich** an die im Notfallplan des Flughafens festgelegten Stellen weiter. Diese informieren **unverzüglich** das für den Flughafen zuständige Gesundheitsamt.

Auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes hat das Luftfahrtunternehmen von dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer **so schnell wie möglich** ergänzende Angaben über die gesundheitlichen Verhältnisse an Bord und die angewandten Gesundheitsmaßnahmen einzuholen und dem zuständigen Gesundheitsamt zu übermitteln.

Ist das Luftfahrtunternehmen nicht erreichbar, soll die Flugverkehrskontrollstelle auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes die ergänzenden Angaben einholen und übermitteln.

3. Inkraftsetzung

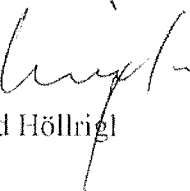
Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 17. April 2013

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

LR12-B

Im Auftrag


Dr. Arnold Höllrigl